



GEMEINDE BERGÜN FILISUR

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Protokoll Nr. 1/2023

Gemeindeversammlung vom Dienstag, 25. April 2023, Mehrzweckhalle Bergün

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 23.15 Uhr

Vorstand	Luzi C. Schutz, Präsident Riet Schmidt, Vizepräsident Rico Florinett, Vorstandsmitglied Selina Schaniel, Vorstandsmitglied Joe Schmid, Vorstandsmitglied
Entschuldigt	5 Stimmberechtigte, gemäss separater Liste
Protokoll	Pina Fischer
Einsitz	Christoph Dürst, Janine Westenberger, Niculin Josty 7 nicht stimmberechtigte Einwohner
Anzahl Stimmberechtigte	68

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022
4. Planungskredit Abwasserentsorgung Bergün/Latsch (Ersatz ARA Bergün)
 - a) Präsentation Variantenstudium (Sanierung ARA Bergün, Neubau ARA Bergün, Anschluss an ARA Alvaneu Bad inkl. Leitung Bergün–Filisur) und Beratung
 - b) Genehmigung Planungskredit Anschluss ARA Alvaneu Bad CHF 310'000.00
5. Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün Filisur (Tourismusgesetz, TG)
 - a) Präsentation Stand der Arbeiten und Zeitplan Projekt «Tourismusstrukturen Bergün Filisur»
 - b) Präsentation und Beratung Tourismusgesetz
 - c) Genehmigung Gesetz
6. Informationen aus dem Gemeindevorstand
7. Varia

1. Begrüssung

Der Gemeindevorstandspräsident Luzi Schutz begrüsst die Anwesenden zur ersten Gemeindeversammlung in diesem Jahr. Speziell begrüsst der Vorsitzende Christoph Dürst für die Vorstellung des ARA-Projekts sowie Janine Westenberger und Niculin Josty als wichtige Tourismusverantwortliche in der Gemeinde.

Es sind insgesamt 5 Entschuldigungen eingegangen, welche vom Vorsitzenden verlesen werden. Die Entschuldigungen werden auf einer separaten Liste geführt.

Einleitend stellt der Präsident fest, dass die heutige Gemeindeversammlung gemäss Art. 14 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes der Gemeinde Bergün Filisur fristgerecht publiziert wurde. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegeben worden sind.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt und genehmigt.

2. Wahl der Stimmezähler

Es wird vorgeschlagen und gewählt: Pascal Alter und Roger Zysset.

Die Stimmezähler melden 68 Stimmberechtigte. 7 Anwesende sind nicht stimmberechtigt.

3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022

Gemäss Verfassung Art. 28 wird das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten in der Gemeindekanzlei aufgelegt sowie im Internet aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Es sind keine Einsprachen innert der Auflagefrist eingegangen. Somit erklärt der Vorsitzende das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 als genehmigt.

4. Planungskredit Abwasserentsorgung Bergün/Latsch (Ersatz ARA Bergün) **a) Präsentation Variantenstudium (Sanierung ARA Bergün, Neubau ARA Bergün, Anschluss an ARA Alvaneu Bad inkl. Leitung Bergün–Filisur) und Beratung** **b) Genehmigung Planungskredit Anschluss ARA Alvaneu Bad CHF 310'000.00**

Christoph Dürst, Ingenieurbüro Caprez Davos, erläutert das Projekt. Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Bergün, welche die Abwasserreinigung für die Fraktionen Bergün und Latsch sicherstellt, wurde Mitte der 1960er-Jahre als erste Kläranlage Graubündens gebaut und in Betrieb genommen. In den 1980er-Jahren und um die Jahrtausendwende wurde die ARA Bergün jeweils ausgebaut und modernisiert. Die elektrotechnischen Ausrüstungen und die Gebäudesubstanz sind inzwischen mehrheitlich marode, weshalb eine Sanierung in den nächsten Jahren dringend notwendig sein wird.

Der Gemeindevorstand beschäftigt sich bereits seit dem Jahr 2017 mit dieser Angelegenheit. Es wurden verschiedenste Varianten geprüft:

- Sanierung der bestehenden ARA Bergün;
- Ersatzneubau der ARA Bergün am bisherigen Standort;
- Ersatzneubau der ARA Bergün an einem anderen Standort in Bergün (Problematik Geruchsbelastung);
- Schmutzwasserableitung von Bergün nach Filisur und Einleitung in die ARA Alvaneu Bad.

Während eine Sanierung des stark veralteten Gebäudes nicht mehr möglich ist und andere Standorte in Bergün ebenfalls nicht gefunden werden konnten, wurde zunächst ein Ersatzneubau am bisherigen Standort weiterverfolgt. Angesichts der sehr hohen Kosten einer solchen Anlage wurde die Variante einer Schmutzwasserleitung von Bergün nach Filisur (inkl. Gewerbezone Frevgias) mit Anschluss an die ARA Alvaneu Bad (ARA-Zweckgemeinschaft Albula) genauer geprüft. Dazu wurde bereits Ende 2021 ein Vorprojekt erarbeitet, welches von den kantonalen Ämtern vorgeprüft wurde. Parallel dazu fanden verschiedene weitere Abklärungen sowie Gespräche mit den Vertretern der Nachbargemeinden statt. Sämtliche Abklärungen sind positiv und zeigen, dass die angestrebte Lösung machbar ist. Ebenfalls ist sehr positiv, dass damit auch die Pflicht des Anschlusses der Gewerbezone Frevgias bei Filisur erfüllt werden könnte, wozu ansonsten ein weiteres Projekt notwendig wäre. Um einen definitiven Beschluss unter Abwägung sämtlicher Faktoren (insbesondere Kosten) fällen zu können, ist es notwendig, das Auflageprojekt für das Bewilligungsverfahren (BAB) zu erarbeiten. Dazu liegt eine Offerte von Caprez Ingenieure AG, Davos, im Umfang von CHF 307'800.00 (inkl. MWST) vor.

Diskussion

Ein Anwohner in der Nähe der ARA sorgt sich über die Emissionen, welche bei der provisorischen ARA entstehen könnten. Ebenfalls wird diese Übergangslösung zusätzlich Kosten verursachen, ob das wirklich nötig sei.

Der Ingenieur sowie der Vorsitzende führen aus, dass sie verschiedene ARAs und Übergangslösungen auch ausserhalb des Kantons besichtigt und nach Gerüchen geprüft haben. Zwar müssen wahrscheinlich im Freien zwei Becken für die geologische Reinigung als Provisorium gebaut werden, es sollten jedoch keine zusätzlichen Emissionen entstehen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Schlamm während dieser Zeit weiterhin abtransportiert wird, was so vorgesehen ist.

Ein Votant stellt technische Fragen zur geplanten Vorreinigung vor Ort resp. vor Eintritt in die Schmutzwasserleitung in Bergün. Er stellt sich die Frage, welche Auswirkungen eine Ableitung des Abwassers auf die Restwassermengen der Albula hätte.

Der Ingenieur beantwortet die technischen Fragen und begründet anhand von Durchflussmengen, dass die Auswirkungen auf das Restwasser verschwindend gering wären.

Der ehemalige Gemeindepräsident der Gemeinde Bergün hält ausführlich Rückblick über die Vergangenheit und Entstehung der gegenwärtigen ARA. Er fragt, ob eine ausführliche Planung eines Ersatzneubaus überhaupt notwendig sei. Da sich die ALK jährlich an den ARA-Kosten beteiligt, wäre interessant in Erfahrung zu bringen, ob sich die ALK bei beiden Variante weiterhin finanziell beteiligen wird.

Der Vorsitzende antwortet, dass sich der heutige Kreditantrag nur auf die Leitung nach Alvaneu bezieht. Die Variante Bergün ist bereits geplant. Dieser Kredit wurde im Vorstand beschlossen, weil die Höhe dieser Ausgabe im Kompetenzbereich des Vorstandes lag. Mit der ALK haben bereits Gespräche stattgefunden. Diese würden es begrüßen, die Kostenbeteiligungspflicht gemäss Konzession (Ablauf 2048) mit einem einmaligen Beitrag abzugelten. Weitere Möglichkeiten (wie zukünftige Beteiligung an laufenden Kosten) wurden noch nicht diskutiert, können aber sicher auch noch ins Gespräch gebracht werden.

Ein Vontant erkundigt sich, warum sich Stuls nicht auch an diese geplante Leitung anschliessen könnte.

Christoph Dürst antwortet, dass diese Idee geprüft und aus Kostengründen nicht weiterverfolgt wurde. Eine eigene Kleinkläranlage in Stuls ist deutlich kostengünstiger.

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung einen Planungskredit von CHF 310'000.00 für eine Abwasserleitung von Bergün nach Filisur, Anschluss der Gewerbezone Frevgias und Anschluss an die ARA Alvaneu Bad.

Beschluss

Die Versammlung genehmigt mit 64 : 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen den Planungskredit von CHF 310'000.00 für eine Abwasserleitung von Bergün nach Filisur, Anschluss der Gewerbezone Frevgias und Anschluss an die ARA Alvaneu Bad.

5. **Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün Filisur (Tourismusgesetz, TG)**
 - a) **Präsentation Stand der Arbeiten und Zeitplan Projekt «Tourismusstrukturen Bergün Filisur»**
 - b) **Präsentation und Beratung Tourismusgesetz**
 - c) **Genehmigung Gesetz**

Im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Tourismusstrukturen soll ein neues Tourismusgesetz für die Gemeinde Bergün Filisur erlassen werden, welches die bisherigen Kurtaxengesetze und die darauf basierenden Reglemente der ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur ersetzt. Im Herbst 2022 fand eine öffentliche Vernehmlassung über den Gesetzesentwurf statt. Diese wurde vom Gemeindevorstand ausgewertet, die Resultate werden in der beiliegenden kommentierten Gesetzesversion behandelt. Das neue Tourismusgesetz sieht einen Wechsel von der bisherigen Kurtaxe auf die sog. Beherbergungsabgabe vor. Dabei werden die Abgaben (Hotels, andere Unterkünfte, Zweitwohnungen etc.) nicht mehr pro Übernachtung, sondern – abhängig von der Kapazität – pauschal geleistet. Die bekannte Tourismusförderungsabgabe (TFA) wird an die heutigen Gegebenheiten angepasst, erfährt aber in Art und Höhe keine wesentlichen Veränderungen. Bisher ist jährlich ein Defizit in der Spezialfinanzierung Tourismus angefallen. Durch angepasste Tarife einerseits und einen fixen Beitrag der Gemeinde pro Einwohner soll künftig jährlich ein Überschuss anfallen. Dieser wird dem neuen sog. «Tourismusentwicklungsfonds» (TEF) zugewiesen, durch welchen künftig wichtige Projekte unterstützt werden können.

Die Erarbeitung eines neuen Tourismusgesetzes wurde bereits in den beiden ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur aufgegleist, jedoch nicht zum Abschluss gebracht. Im Rahmen ausgiebiger Vorarbeiten in verschiedenen Arbeitsgruppen wurde deutlich, dass nicht nur die Finanzierung (d. h. die «Einnahmenseite»), sondern auch die touristischen Strukturen (d. h. die «Ausgabenseite») einer sorgfältigen Überprüfung bedürfen. Der Gemeindevorstand beschloss daher im Jahr 2020 die Tourismusstrukturen in der Gemeinde Bergün Filisur umfassend analysieren zu lassen, um sie an die aktuellen und zukünftigen Gegebenheiten anpassen zu können. Mittels Informationsveranstaltung und Informationsmaterial (2021), einer öffentlichen Bevölkerungs- und Gästenumfrage (2021) sowie einer öffentlichen Vernehmlassung über das Tourismusgesetz (2022) wurde die Öffentlichkeit immer wieder in den Prozess involviert. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurden verschiedenste Leistungsträger und Anspruchsgruppen (darunter insbesondere auch die Zweitwohnungsbesitzer) in die Erarbeitung der Tourismusfinanzierung einbezogen und deren Anliegen bestmöglich aufgenommen.

Das Tourismusgesetz basiert auf dem von Kanton Graubünden zur Verfügung gestellten Mustergesetz, welches bereits in verschiedenen Gemeinden angewendet wird. Es wurde an die spezifischen Gegebenheiten der Gemeinde Bergün Filisur angepasst und durch einige Artikel ergänzt (z. B. Gemeindebeitrag und Tourismusentwicklungsfonds). Vorgängig zur Vernehmlassung wurde es durch einen kompetenten Juristen umfassend geprüft.

Der Vorsitzende gibt einleitend einen umfassenden Überblick über den Stand des Projekts «Anpassung Tourismusstrukturen Bergün Filisur» und erläutert verschiedene Grundsätze des Gesetzes.

Beratung des Gesetzes / Diskussion

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde erhebt zur Förderung des Tourismus eine Beherbergungsabgabe und eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

Ein Votant stört sich, dass die künftigen Abgaben nicht nach Frequenzen abgerechnet werden sollen. Die Frequenzen weisen auf die Tourismusintensität hin, was die Basis für den Einzug der Kurtaxen oder TFA bilden sollte. Ebenfalls wird in Frage gestellt, warum die neue Tourismusorganisation eine Aktiengesellschaft umfunktioniert werden soll. Es könnte doch weiterhin in Form eines Vereines geführt werden. Der Beitrag der Gemeinde soll nicht im Gesetz verankert werden, sondern jährlich über den Budgetprozess festgelegt werden.

Art. 3 Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde

¹ *Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen sachlicher Gründe, wie die Nähe zu touristischen Anlagen, die verkehrliche Erschliessung, die Zugänglichkeit im Winter sowie die vorhandene touristische Infrastruktur, das Gemeindegebiet in Zonen mit unterschiedlicher Tourismusintensität einteilen:*

Zone A: Gebiete mit hoher Tourismusintensität

Zone B: Gebiete mit mittlerer Tourismusintensität

Zone C: Gebiete mit geringer Tourismusintensität

Zone D: Gebiete mit sehr geringer Tourismusintensität

² *Die Abgaben betragen in den Zonen A 100 %, in den Zonen B 90 %, in den Zonen C 80 % und in den Zonen D 50 % der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze.*

Verschiedene Fragen treffen zu den beantragten Zonen ein. Warum Bergün und Latsch in derselben Zone eingeteilt wurden.

Der Vorsitzende erläutert, welche Kriterien für die Einteilung der Zonen angewendet wurden. In den Ausführungsbestimmungen werden die Zonen auf einer topografischen Karte dargestellt.

Ein weiterer Votant begrüsst im Grundsatz die neuen Strukturen, fragt sich jedoch, ob nicht zuerst die Strukturen an einer Gemeindeversammlung beschlossen werden sollen und erst nach diesem Beschluss die Ausführungsbestimmungen mit den finanziellen Auswirkungen. Ohne fundierte Abklärungen und Berechnungen könnten am heutigen Abend keine Entscheide gefasst werden. Er bittet den Vorstand mehrmals, das Gesetz so zu überarbeiten, dass zuerst über die strukturellen Veränderungen diskutiert werden kann. Zudem wird die Anwesenheit der Zweitwohnungsbesitzer vermisst. Einige Vertreter der Zweitwohnungsbesitzer haben sich im Vorfeld dieser Gemeindeversammlung sowie bei der Vernehmlassung immer wieder kritisch über das neue System geäußert. Die Meinung dieser Personen sollten ebenfalls in das neue Gesetz einfließen. Auch überdenken werden sollten die neuen fixen Beträge an die Gemeinde, welche wohl nicht zu einer Erhöhung der Logiernächte führen werden, weil die Beträge ja neu fix sind und es keine Anstrengungen mehr benötigen.

Christian Schutz erachtet die Einteilung der Zonen grundsätzlich sinnvoll, aber in Filisur herrschen ganz andere Situationen u.a. bei den Hotels als in Bergün. Die Tourismusintensivität falle deutlich tiefer aus und die Zonen B mit 90 % und Zonen C mit 80 % seien nicht gerecht. Deshalb stellt Christian Schutz den Antrag: Die Zone B mit 85% und Zone C mit 75% zu bewerten. Nach verschiedenen Wortmeldungen zu diesem Antrag wird darüber abgestimmt.

Antrag Christian Schutz: 15 Ja-Stimmen

Antrag Vorstand: 47 Ja-Stimmen

Die Versammlung folgt dem Antrag des Vorstandes: Die Abgaben betragen in den Zonen A 100 %, in den Zonen B 90 %, in den Zonen C 80 % und in den Zonen D 50 % der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze.

Art. 10 Ferienwohnungen und Ferienhäuser

¹ Die Bemessung richtet sich nach einer einheitlichen Grundtaxe pro Wohnung und einem zusätzlichen Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche, beides pro Kalenderjahr erhoben. Die Nettowohnfläche entspricht der Nutzfläche pro Wohnung gemäss der Schätzungseröffnung des Amtes für Immobilienbewertung.

² Die Grundtaxe beträgt 100 bis 200 Franken pro Wohneinheit und Jahr.

³ Der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche beträgt für den Beherberger einheitlich 10 bis 15 Franken.

⁴ Der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche beträgt für den Eigennutzer 8 bis 12 Franken

Heinz Schaniel ist der Auffassung, dass man zwischen den Beherbergungstaxen nach Verursacherprinzip oder der Pauschalabgabe sollte wählen können. Oder zumindest nur auf die Abgabe eines Teils des Jahres, z.B. die Pauschale pro Quartal oder Halbjahr und der andere Teil nach dem Verursacherprinzip. Er stellt den Antrag, dieses Verfahren für die Ferienwohnungen in Filisur anzuwenden. Nach verschiedenen Wortmeldungen zu diesem Antrag wird darüber abgestimmt.

Antrag Heinz Schaniel: 9 Ja-Stimmen

Antrag Vorstand: 42 Ja-Stimmen

Die Versammlung folgt dem Antrag des Vorstandes:

¹ Die Bemessung richtet sich nach einer einheitlichen Grundtaxe pro Wohnung und einem zusätzlichen Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche, beides pro Kalenderjahr erhoben. Die Nettowohnfläche entspricht der Nutzfläche pro Wohnung gemäss der Schätzungseröffnung des Amtes für Immobilienbewertung.

² Die Grundtaxe beträgt 100 bis 200 Franken pro Wohneinheit und Jahr.

³ Der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche beträgt für den Beherberger einheitlich 10 bis 15 Franken.

⁴ Der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche beträgt für den Eigennutzer 8 bis 12 Franken

Ein Votant ist nach wie vor der Meinung, dass das Gesetz heute nicht artikelweise abgestimmt werden kann. Es fehle grundsätzlich an Grundlagen. Anhand seiner persönlichen Kurtaxenberechnung macht der Sprechende eine Modelrechnung. Nach bisheriger Berechnung werden ihm CHF 780.00 Kurtaxen erhoben. Nach neuem System muss er künftig nur die Hälfte der bisherigen Abgaben entrichten. Er will damit aufzeigen, dass es ihm nicht um seine persönlichen Absichten geht, sondern dass er wiederholt der Meinung ist, dass das Gesetz nochmal geprüft und überarbeitet werden soll. Der Vorsitzende erläutert ausführlich, dass die gewünschten Grundlagen durchaus vorhanden sind und detaillierte Berechnungen angestellt wurden. Diese sind einem breiteren Kreis durchaus bekannt und wurden – soweit möglich und sinnvoll – auch im Rahmen der Vernehmlassung sowie im Vorfeld der Gemeindeversammlung in ausführlichen Dokumenten bekannt gegeben.

Verschiedene Versammlungsteilnehmer appellieren, dass man sich nicht in Details verzetteln soll. Es liegt ein praxistaugliches Gesetz der Versammlung vor, welches seit Jahren mit Beratern und Juristen erarbeitet wurde. Als Vorlage wurde das Mustergesetz des Kantons verwendet, welches die Basis bildet und so den rechtlichen Aspekten nachkommt. Wie bei jedem Systemwechsel gibt es Gewinner und Verlierer. Das ist Demokratie.

Im Pöschli vom 20.04.2023 wurde ein Leserbrief eines Zweitwohnungsbesitzers publiziert und die heutige Vorlage als «Gesetzesmonster» bezeichnet. Der Verfasser, der als Gast anwesend ist, meldet sich zu Wort und führt seine persönliche Betroffenheit aus.

Art. 34 Kontrolle

¹ Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchführen zu lassen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

Christian Schutz stellt den Antrag, dass Kontrollen nur «unter Voranmeldung» durchgeführt werden sollen. Dies soll so im Gesetz aufgenommen werden. Der Vorstand ist der Ansicht, dass dieses Anliegen durch die Formulierung «auf Verlangen» bereits erfüllt ist. In der Praxis werde dies ohnehin der Fall sein. Nach verschiedenen Wortmeldungen wird über den Antrag abgestimmt.

Antrag Christian Schutz: 13 Ja-Stimmen

Antrag Vorstand: 41 Ja-Stimmen

Die Versammlung folgt dem Antrag des Vorstandes.

¹ Die Gemeinde sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen beziehungsweise anzuordnen und durchführen zu lassen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist ihnen auf Verlangen der Zutritt in die Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 35 Leistungsvereinbarung

¹ Die Gemeinde schliesst mit der Leistungserbringung beauftragten Unternehmungen und Organisationen eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.

² Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig anzupassen.

Der ehemalige Gemeindepräsident von Filisur regt an, dass der Zusammenschluss zwischen BFT (Bergün Filisur Tourismus) mit der SBA (Sportbahnen Bergün AG) zu überdenken sei. In der Vergangenheit waren diese Partner nicht immer einer Meinung. Ebenfalls muss die Leistungsvereinbarung noch mal diskutiert werden. Ebenfalls sorgen sich weitere Versammlungsteilnehmer über die Leistungsvereinbarung. Es sollen mehrere Leistungsträger in dieser AG vertreten sein als vorgesehen.

Jachen Valentin, Vertreter der GPK, weist darauf hin, dass diese Diskussion an der Gemeindeversammlung mit der beantragten Leistungsvereinbarung geführt werden soll und nicht heute Abend, weil die Leistungsvereinbarung und der geplante Zusammenschluss von BFT und SBA gar nicht zur Diskussion stehen.

Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung.

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün Filisur (Tourismusgesetz, TG) zu genehmigen.

Der Beschluss erfolgt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Gemeindeverfassung sowie der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Beschluss

Der Gemeindeversammlung genehmigt mit 56 : 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen das vorliegende Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün Filisur (Tourismusgesetz, TG).

Der Beschluss erfolgt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Gemeindeverfassung sowie der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

6. Informationen aus dem Gemeindevorstand

Der Vorsitzende orientiert kurz über den Stand folgender Projekte und Situationen:

- Arzthaus Bergün
- Brücke Bellaluna
- Wassergesetz & Abwassergesetz
- Strassengesetz
- Projekt Landwasserwelt

Angesichts der bereits sehr fortgeschrittenen Zeit werden diese Erläuterungen kurz gehalten.

9. Varia

Eine Frage nach einem konkreten Zeitplan zum Projekt Arzthaus Bergün trifft ein. Der Vizepräsident und Ansprechperson in dieser Angelegenheit, Riet Schmidt antwortet, dass die nächsten Schritte sowie die Ausschaffung eines Zeitplanes in Auftrag gegeben wurden.

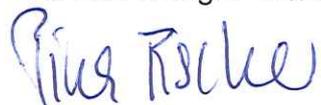
Es trifft ein grosses Dankeschön an den Werkdienst ein. Der Winterdienst wurde bestens ausgeführt. Der Vorsitzende antwortet, dass man diesen Dank sehr gerne an die Mitarbeiter weitergebe.

Eine Frage betrifft die Zufahrt zur Ortschaft Zinols Isla. Diese ist derzeit unglücklich gelöst, weshalb teilweise auf die private «Golfplatz-Brücke» ausgewichen wird.

Der Vorsitzende erläutert, dass die «Golfplatz-Brücke» grundsätzlich in der Nutzung beschränkt sei und nur von Fahrzeugen des Golfplatzes befahren werden dürfe. Die Problematik liegt darin, dass die Ortschaft Zinols Isla in den letzten Jahren erfreulicherweise deutlich gewachsen ist, indem verschiedene frühere Zweitwohnungen zu Erstwohnungen umgenutzt wurden. Deshalb genügt die bisherige Erschliessung nicht mehr vollständig den vorhandenen Ansprüchen. Dem Vorstand ist diese Problematik bewusst und es werden verschiedene Lösungen diskutiert, was aber aufgrund der Lage und der Eigentumsverhältnisse nicht ganz einfach ist.

Schluss der Versammlung: 23:15 Uhr

Für das richtige Protokoll:



Pina Fischer
Gemeindekanzlistin

Eingesehen von:



Luzi C. Schutz
Gemeindepräsident